Wien, Donnerstag, den 7. Jänner 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 1.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

## Pränumerations-Einladung.

Wir laden zur Pränumeration auf das erste Quartal der „Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung" 1886 freundlichst ein.

Der Betrag für dieses Quartal ist für die Zeitschrift sammt der Beilage „Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes" 1 fl. 50 kr., — ohne jene Beilage 1 fl.

Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Inhalt:



## Zur Reform der Sparcasse-Gesetzgebung.

Im Abgeordnetenhause des Reichsrathes wurden bereits wiederholt Anträge auf eine Reform der Sparcasse-Gesetzgebung eingebracht. Auch in den volkswirthschaftlichen Fachblättern bildet diese Frage in mehr oder minder zutreffenden Erörterungen das Tagesgespräch, und es dürfte daher um so mehr, als auch in anderen Staaten eine auf eine Reformirung des Privatsparcassewesens abzielende Bewegung sich geltend macht, sich verlohnen, diesem in volkswirthschaftlicher Beziehung so hochwichtigen Gegenstande einige Beachtung zu widmen.

Das Privatsparcassewesen in Oesterreich hat seit seinem geregelten Bestande — das Sparcasseregulativ datirt vom Jahre 1844 — und insbesondere in der letzteren Zeit einen namhaften Aufschwung genommen. Der durch eine entsprechende Organisation dieser Anstalten angeregte Sparsinn der Bevölkerung hat immer tiefere Wurzeln geschlagen und die bedeutenden Summen, welche der Verwaltung dieser Institute anvertraut sind, legen das beste Zeugniß ab für die bisherige Zweckmäßigkeit und die Lebenskräftigkeit der diesfalls bestehenden Einrichtungen.

Wie jedoch mit der fortschreitenden allgemeinen Entwicklung in den Verhältnissen des Volkswohlstandes neue Gestaltungen hervortreten, so müssen auch die dem Volkswohle dienenden Institutionen eine dieser fortschrittlichen Bewegung entsprechende Aenderung und Verbesserung erfahren.

Insbesondere ist es die Postsparcasse, welche als die den Anforderungen der neueren Zeit am meisten angepaßte Sparcasseinstitution sich darstellt.

Leichtigkeit und Vielseitigkeit des Verkehres bei auf den größten Theil des Tages ausgedehnter Geschäftsthätigkeit und bei Zulässigkeit von Einlagen in den geringfügigsten Beträgen, wozu noch die unendliche Verzweigung durch Creirung der Postämter als Annahme- und Abgabestellen ungemein fördernd hinzutritt, alle diese Factoren sind gewiß geeignet, diesen Zweig des Sparcassewesens immer tiefer in der Bevölkerung einzuwurzeln.

Den Privatsparcassen ist daher in dieser Einrichtung ein mächtiger Concurrent erstanden und wird in Erkenntniß dessen beispielsweise im deutschen Reiche der geplanten Einführung des Postsparcassewesens seitens der ersteren ein gewaltiger Widerstand entgegengesetzt.

Wenngleich sich nun die Anschauung, daß die Einführung der Post-, resp. Staatssparcassen dem Privatsparcassewesen unter allen Umständen abträglich sei, im Hinblicke auf die Thatsachen nicht als richtig erwiesen hat, daß sowohl in England, in welchem Staate seit dem Jahre 1861 eine Staatssparcasse — die älteste — besteht, als auch in Italien, wo die Postsparcassen im Jahre 1875 eingeführt wurden, nach den diesbezüglichen Nachweisen die Zahl der Privatsparcassen nicht nur nicht abgenommen, sondern im Gegentheile zugenommen hat, so ist doch gewiß, daß das Privatsparcassewesen, wie es in Oesterreich besteht, seines den Anforderungen der neueren Zeit gegenüber allzu schwerfälligen Charakters wird entkleidet werden müssen, wenn es dem aufstrebenden Postsparcassewesen auf die Dauer Stand halten soll.

Es gilt allerdings, daß die beiden Arten von Sparcasseinstitutionen verschiedenartige Ziele verfolgen. Zunächst in Bezug auf die Sparverwaltung stellt man hin, daß die Postsparcasse die Verwaltung des Vermögens des einlegenden Publicums vom allgemein volkswirthschaftlichen Standpunkte, welcher die Interessen der Gesammtheit in erster Linie im Auge hat, bezwecken, während die Postsparcasse die Verwaltung dieses Vermögens vom speciell fiscalischen Standpunkte führen, welcher auf die Anlegung desselben in Staatsrenten abzielt.

Weiters wird der Moment zur Beachtung genommen, daß die Frequentanten der Postsparcasse andere sind, als jene der Privatsparcassen, indem zu ersteren in der Regel die Sparer mit minimalen Einlagebeträgen gehören, welche sich in Orten befinden, an welchen eine Sparcasse nicht besteht, welche häufig ihren Wohnsitz wechseln und denen die Behebbarkeit ihrer Einlagen bei jedem Postamte sehr zu Statten kommt, wie Dienstboten und Arbeiter, während Clienten der Privatsparcassen durchschnittlich jene Sparer sind, welche nebst einem stabilen Wohnsitze über relativ größere Beträge verfügen und welche auch die Zeitversäumniß zur Erreichung des von ihrem Wohnsitze mehr oder minder entlegenen Sparcasseortes keinen besonderen Eintrag verursacht.

Dessenungeachtet darf nicht verkannt werden, daß gerade die eben erwähnten Vortheile, welche die Postsparcassen vor den Privatsparcassen voraus haben, auf die Dauer ihre Wirkung auch hinsichtlich der Sparer der letztgedachten Kategorie nicht verfehlen und mit der Zeit, wenn die Institution sich mehr eingelebt hat, auch diese in ihren Bereich ziehen werden.

Bei der größeren Geschäftswelt ist dies bereits theilweise der Fall, da diese durch die ihr von den Postsparcassen gewährte Portofreiheit im Chekverkehre sehr angezogen wird.

Man wird also daran denken müssen, die bei den Postsparcassen für die Einleger sich darbietenden Erleichterungen auch soweit als thunlich bei den Privatsparcassen einzubürgern.

Ein sehr wichtiges und für das Gedeihen des neuen Staatssparcassesystems jedenfalls sehr günstiges Moment ist die durch dasselbe eingeführte Uebertragbarkeit der Sparcasseeinlagen, indem Spareinlagen bei jedem Postsparcassenamte deponirt und bei jedem gekündet und behoben werden können.

In ähnlicher Weise müßten auch bei den Privatsparcassen analoge Erleichterungen im Verkehre eingeführt werden, wobei selbstverständlich die hiebei nöthigen Cautelen nicht außer Acht gelassen zu werden brauchten, indem die Ausfolgung der um die Rückzahlung einer Einlage belangten Sparcasse von der positiven Beantwortung einer diesfalls an die Sparcasse, bei welcher die Einlage gemacht wurde, gerichteten Anfrage, ob gegen die Auszahlung kein Hinderniß obwalte, abhängig gemacht und die Verrechnungsmanipulation durch die Errichtung einer gemeinsamen Abrechnungsstelle bewerkstelligt werden müßte.

Ein weiteres Moment ist die durch die Postsparcassen gewährte Zulassung von minimalen Einlagebeträgen unter einem Gulden, welche bei Privatsparcassen von der Verzinsung ausgeschlossen sind.

Das im deutschen Reiche immer mehr um sich greifende Institut der Pfennigsparcassen — es seien hier nur die mit einem großartigen Erfolge operirenden Pfennigsparcassen in Berlin, Frankfurt und Dortmund erwähnt — zeigt, welche Erfolge mit solchen Sammelstellen erzielt werden können.

Weiters müßte Hand in Hand mit den gedachten Neuerungen auch auf die Errichtung und die Vermehrung von Nebenstellen der Privatsparcassen hingewirkt werden, ohne welche jene Verbesserungen sich als wirkungslos erweisen müßten. Darin liegt eben die unläugbare Schwäche der Privatsparcassen, daß viele Einleger, welche, wie Dienstboten, Arbeiter, Gewerbegehilfen &c., ihren Aufenthaltsort häufig wechseln, gezwungen sind, nicht nur zur Einlage, sondern auch zur Kündigung und zur Behebung ihrer Ersparnisse an den Sitz der Sparcasse zu reisen. Und wenn die Einleger meilenweite Wege zurückzulegen haben, bis sie an den Sitz einer Sparcasse gelangen, so liegt es doch auf der Hand, daß sie es vorziehen werden, ihre Ersparnisse dem Postsparcassenamte, welches über eine so große Anzahl von Einlagestellen verfügt, resp. derjenigen Sammelstelle desselben zu übergeben, welche ihnen am nächsten zur Hand ist.

Hiezu kommt noch, daß die Privatsparcassen einen zu geringen Theil des Tages dem Publicum geöffnet sind und ihre Amtsstunden sich in der Regel über den Vormittag hinaus nicht erstrecken.

Wollte man eine intensive Sparcasseverwaltung erzielen, so müßte die Einführung getroffen werden, daß die Privatsparcassen auch zu einer Tageszeit und insbesondere an gewissen Tagen, geöffnet sind, wo auch derjenige Theil der Bevölkerung, welcher nur über die Abendstunden verfügt, zur Bethätigung seines Sparsinnes, der durch unpassende Amtsstunden im Keime erstickt wird und nicht zur Geltung gelangen kann, zugelassen würde.

Zur zweckentsprechenden Durchführung all' dieser Maßnahmen, welche in organisatorischer und manipulativer Hinsicht bedeutende Arbeit erfordern und auf der Basis systematischer Anordnung emporwachsen müßten, wäre auch die Bildung von Sparcasseverbänden unerläßlich.

Es ist ein charakteristisches Merkmal der neueren Zeit, daß gleichartige Unternehmungen Verbände unter einander bilden, um durch einheitliches Vorgehen und durch gegenseitige Unterstützung ihre gemeinsamen Interessen zu fördern und die Erreichung ihrer der Kraft des Einzelnen oft unzugänglichen oder doch nur mit den größten Anstrengungen zu bewältigenden Ziele eher und leichter zu bewerkstelligen.

Weshalb sollten die Privatsparcassen diesem Beispiele nicht folgen, welches einen Fortschritt in volkswirthschaftlicher Beziehung manifestirt, und sich nicht zu gemeinsamer Kräftigung gegenüber der mächtig vorschreitenden Concurrenz der Postsparcassen verbinden?

Durch derartige Verbände und unter deren Schutze ließe sich die Einführung von Filialen und Sammelstellen, welche, wie bereits vorhin angedeutet, die Bestimmung hätten, den Verkehr der Bevölkerung mit den Hauptsparcassen zu vermitteln und zu erleichtern, in ganz anderer Weise bewerkstelligen, als dies seitens vereinzelter Sparcasseunternehmungen der Fall sein könnte.

Es kann endlich nicht unerwähnt gelassen werden, daß das bei den Privatsparcassen in neuerer Zeit immer mehr überhand nehmende Bestreben, bankmäßige Geschäfte in ihren Wirkungskreis einzubeziehen, einer gedeihlichen Fortentwicklung des Sparcassewesens abträglich ist.

Schon aus den divergirenden Zielen, welche Sparcassen und Banken verfolgen, ergibt sich die wirthschaftliche Unmöglichkeit einer erfolgreichen Vereinigung dieser beiden Geschäftskreise in einem Unternehmen. Sparcassen können nicht Banken und Banken können nicht Sparcassen sein. Zweck einer Bank ist der als ein Sonderinteresse sich darstellende Erwerb, welcher aus dem möglichst raschen und vortheilhaften Umsatze vorübergehender Einlagen bei vielfach wechselnder Verzinsung resultirt, während der Zweck der Sparcasse auf eine gemeinnützige, keinerlei Sonderinteressen verfolgende Verwaltung des ihr anvertrauten, aus stabilen Einlagen sich zusammensetzenden Vermögens bei einem möglichst stabilen Zinsfuße gerichtet ist. Während daher die Sparcasse das Gesammtinteresse der Einleger verfolgen muß, hat die Bank ihr Einzelinteresse im Auge.

Das Publicum der Banken bilden in der Regel Kaufleute und größere Capitalisten, das der Sparcassen hingegen durchschnittlich solche, welche nur über kleinere Capitalien verfügen, in Geldgeschäften wenig Bewandtniß besitzen und ihre Ersparnisse sicher und nicht gewinnbringend anlegen wollen. In Zeiten finanzieller Krisen, wo der beunruhigte Einleger seine Einlagen zurückverlangt, können Sparcassen, welche Bankgeschäfte mit Einlagecapitalien von vorzugsweise großen Einlegern betreiben, in arge Mißstände gerathen, die wirthschaftliche Katastrophen herbeizuführen im Stande sind.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so erscheint der Schluß berechtigt, daß manche zeitgemäße Reform unseres Sparcassewesens am Platze wäre.

Hiebei wären die Bestimmungen des Regulativs und des aus dem volkswirthschaftlichen Bedürfnisse der neueren Zeit herausgewachsenen Musterstatuts, durch welches das Sparcasseregulativ, obwohl seine Wirksamkeit keineswegs aufgehoben wurde, nur eine den Anforderungen der Neuzeit angepaßte Auslegung erfahren hat, nur insoferne einer gleichzeitigen Revision zu unterziehen, als diese beiden Statute, welche gegenwärtig neben einander bestehen und einander ergänzend in der Praxis zur Anwendung gebracht werden, in eine, jede getheilte Anwendbarkeit ausschließende, einheitliche Form zu gießen wären, so daß in Hinkunft nur ein einziges, das gesammte Privatsparcassewesen regelndes Gesetz bestünde.

Durch derartige Maßnahmen wäre die Möglichkeit geboten, dem durch das mächtig aufstrebende Postsparcassewesen drohenden Niedergange der Privatsparcassen die Spitze zu bieten. —r.—

## Mittheilungen aus der Praxis.

**Zur Frage, inwiefern die Gemeindevorsteher nach ihrem Wirkungskreise berufen erscheinen, durch öffentliche Kundmachungen in der Gemeinde auf bestehende gesetzliche Bestimmungen aufmerksam zu machen.**

Der Gemeindevorsteher in L. hat im November 1884 eine Kundmachung erlassen, laut welcher von dem Besuche der von dem deutschen Schulvereine gegründeten deutschen Privatschule in L. mit dem gewarnt wurde, daß die Kinder nach Absolvirung derselben gezwungen seien, an der dortigen öffentlichen Schule eine neuerliche Prüfung abzulegen, für welche 5 fl. zu entrichten sei.

Hierüber wurde dem Gemeindevorsteher von der Bezirkshauptmannschaft R. mit Erlaß vom 12. December 1884, Z. 12.433, die Mißbilligung ausgesprochen, da der Gemeindevorsteher hiedurch in gänzlich unberufener Weise seinen im § 24 der Gemeindeordnung vorgezeichneten Wirkungskreis überschritten habe.

Dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Recurse hat die Statthalterei in G. mit Erlaß vom 24. Jänner 1885, Z. 222/Praes., aus dem Grunde der ersten Instanz keine Folge gegeben.

Hingegen fand das hohe k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 17. Juni 1885, Z. 8818, anläßlich der an dasselbe eingebrachten Berufung des Gemeindevorstehers in L. wider die Entscheidung der Statthalterei vom 24. Jänner 1885, Z. 222/Praes.,

zu eröffnen, daß der Gemeindevorsteher in L., indem er eine Belehrung an die Bewohner der Gemeinde über das Verhältniß zwischen der in L. bestehenden öffentlichen Schule und der daselbst vom deutschen Schulvereine gegründeten Privatschule und über die für die Kinder, welche die letztere Schule besuchen, hieraus erwachsenden Folgen erließ, sich einer Ueberschreitung seines Wirkungskreises nicht schuldig gemacht hat, indem zwar allerdings durch § 27 des steierm. Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Mai 1869, L. G. Bl. Nr. 11, die Sorge für die Verlautbarung der in Volksschulangelegenheiten erlassenen Gesetze und Verordnungen dem Bezirksschulrathe zukommt, durch diese gesetzliche Bestimmung jedoch keineswegs der Wirkungskreis des Bezirksschulrathes gegenüber jenem der Gemeinde abgegrenzt, sondern eine gesetzliche Ausnahme von der im § 23 der a. h. Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter (Bezirkshauptmannschaften), R. G. Bl. Nr. 10 ex 1853, aufgestellten Regel normirt wurde, daß das Bezirksamt (die Bezirkshauptmannschaft) für die gehörige Kundmachung der Gesetze und der zur Verlautbarung bestimmten Anordnungen der Behörden innerhalb des Bezirkes zu sorgen hat, daß es jedoch durch diese gesetzliche Bestimmung keineswegs ausgeschlossen ist, daß Gemeindevorsteher bei sich ergebenden Anlässen ihre Gemeinden auf einzelne gesetzlich kundgemachte Gesetzesbestimmungen, selbst ohne von der Behörde aufgefordert zu sein, aufmerksam machen. Auch verdiene der Gemeindevorsteher, nachdem die von ihm am 11. October 1884 erlassene diesfällige Kundmachung nach dem maßgebenden Urtheile des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht keine Unrichtigkeiten enthält, vom Standpunkte des Inhaltes der Kundmachung keinen Tadel, jedoch sei eine Correctur dieser Kundmachung in der Richtung nöthig, daß nach § 16 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870, R. G. Bl. Nr. 105, die Kinder, welche in einer nicht mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Privatschule Unterricht erhalten haben, lediglich am Ende ihres schulpflichtigen Alters sich einer Prüfung an einer öffentlichen Schule zu unterziehen und hiefür eine Taxe von 5 fl. ö. W. zu erlegen haben, während die nicht genügend präcise Stilisirung der Kundmachung des Gemeindevorstehers vom 11 October 1884 auch der irrigen Auffassung Raum gibt, daß mehrere solche Prüfungen abzulegen seien und die erwähnte Taxe öfters zu bezahlen sei. A. B.

---

## Literatur.

**Dr. Theodor Haberer:** Das österreichische Eisenbahnrecht. Systematisch dargestellt (Der „Bibliothek des Eisenbahnwesens" VI. Band.) Wien und Pest. Hartleben. 1885.

Eine zum Verwundern lang bestandene Lücke in der Bearbeitung der Specialrechte ist durch vorstehendes Werk in gediegener Weise ausgefüllt und „das jüngste Product der modernen Rechtsbildung", wie es der Verfasser im Vorworte richtig kennzeichnet, einer ersten wissenschaftlichen Darstellung unterzogen. Bis nun hatte die literarische Arbeit auf diesem Gebiete sich auf Sammlungen der Gesetze und Normen, ferner der einschlägigen gerichtlichen Entscheidungen beschränkt, was allerdings dem praktischen Bedürfnisse einigermaßen entsprach, aber keineswegs den berechtigten Anforderungen Rechnung trug, welche die Gegenwart, und zwar weit über die Gemeinde der Eisenbahn-Fachmänner hinaus, in der Richtung stellt, daß an eine vollständige, auf der gesicherten Basis wissenschaftlichen Begründung ruhende Darstellung der rechtlichen Beziehungen des Eisenbahnwesens insgesammt geschritten und hiedurch die Möglichkeit einer sachgemäßen Weiterentwicklung dieses so ungeheuer tief in alle staatlichen Belange einschneidenden Rechtes in Wahrheit erst geschaffen werde. Die schwierige Aufgabe eines Pfadfinders in dieser Beziehung hat nun der Verfasser befriedigend gelöst, indem er die rechtliche Stellung des Eisenbahnwesens im Staatsorganismus überhaupt, ferner die rechtlichen Verhältnisse der Bahnunternehmungen im Besonderen nach den durchschlagenden Eintheilungsgliedern: materielles (Personen-, Sachen-, Obligationenrecht) und formelles Recht (Eisenbahnbücher, Behörden und deren Verfahren) gesondert, mit Beachtung des neuesten Standes der Rechtswissenschaft sowohl als der Rechtsprechung entwickelt und auf allgemein giltige Axiome zurückzuführen strebt.

**Die Rechtsprechung des k. k. obersten Gerichtshofes aus dem Jahre 1883 in Civil-, Handels- und Wechselsachen, einschließlich der Advocaten- und Notariatsordnung,** gesammelt aus allen deutschen und nichtdeutschen Fachzeitschriften. Wien 1886. Moritz Perles.

Diese thatsächlich vollständige, weil alle Rechtsgebiete umfassende Sammlung der Entscheidungen unseres höchsten Rechtstribunales kann auch dem Administrativbeamten, und zwar sowohl der Staats- als auch der autonomen Behörden, namentlich aus dem Grunde bestens empfohlen werden, weil sie die zahlreichsten Judicate enthält, die in das streitige Grenzgebiet der Competenz zwischen Verwaltungs- und Civilrecht einschlagen, das unbezweifelt heikelste, welches der praktische Rechtsmann kennt. Gerade in dieser Richtung sind also orientirende Fingerzeige ungemein willkommen, und wir verweisen diesfalls insbesondere auf die den Besitz und dessen Störungen zum Gegenstande habenden Partien: I (allgemeines bürgerliches Recht) und XIV (Verfahren in Besitzstörungsstritten), dann die umfangreiche Partie IX (Jurisdictionsnorm) Seite 937 bis 1001. Ein sehr sorgfältig gearbeitetes dreifaches (Gesetz-, alphabetisches Sach- und systematisches) Register gibt hierüber zureichende Aufschlüsse, zumal bei den Judicaten die auf mehrere Rechtsgebiete Bezug nehmen, dies durch gesonderte Ueberschriften angedeutet ist. R—l.

---

## Gesetze und Verordnungen.

### 1885. I. Semester.

**Landes-Gesetzblatt für das Königreich Böhmen.**

VI. Stück. Ausgeg. am 20. März. — Nr. 13. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection für Böhmen vom 6. Jänner 1885, Z. 92.447, betreffend die Beisetzung der Daten über das Flächenmaß und den Reinertrag aus den Katastraloperaten in die Grundbuchsauszüge. — Nr. 14. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 1. März 1885, Z. 15.090, betreffend die Weiterbemauthung der beiden Beraunbrücken nächst Rostok und Neuhütten. — Nr. 15. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 4. März 1885, Z. 16.483, betreffend die Erhebung des Ortes Wrsowic zum Markte.

VII. Stück. Ausgeg. am 9. April. — Nr. 16. Gesetz vom 27. Februar 1885, betreffend die Feststellung eines Präclusivtermines für die Ueberreichung von Provocationen zur Durchführung der Grundentlastung nach dem Gesetze vom 11. Mai 1869, L. G. Bl. Nr. 87. — Nr. 17. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 11. März 1885, Z. 17.997, betreffend die im Jahre 1885 zu leistende Vergütung für eingelieferte Maikäfer und Engerlinge. — Nr. 18. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 17. März 1885, Z. 19.415, betreffend die Bemauthung der neuerbauten eisernen Brücke über den Egerfluß in Počedlic. — Nr. 19. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 26. März 1885, Z. 21.990, betreffend die Weiterbemauthung der Wistritz-Tuschmitz-Tschachwitzer Bezirksstraße. — Nr. 20. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 26. März 1885, Z. 21.991, betreffend die Weiterbemauthung der zwei Ronsperger Gemeindebrücken über den Pivonkabach.

VIII. Stück. Ausgeg. am 1. Mai. — Nr. 21. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 22. März 1885, Z. 21.307, betreffend die im Laufe des Jahres 1884 bewilligten Trennungen von Gemeinden in Böhmen.

IX. Stück. Ausgeg. am 5. Mai. — Nr. 22. Gesetz vom 9. October 1883, betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern. — Nr. 23. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 24. April 1885, Z. 3373-Präs., zum Landesgesetze für Böhmen vom 9. October 1883, L. G. Bl. Nr. 23 vom Jahre 1885, betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern.

X. Stück. Ausgeg. am 9. Mai. — Nr. 24. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 26. März 1885, Z. 14.745, womit im Einvernehmen mit dem k. k. Oberlandesgerichte des Königreiches Böhmen für die Stadt Eger und deren Vorstädte die Termine zur Kündigung und Räumung gemietheter Wohnungen und sonstiger unbeweglicher Sachen festgesetzt werden.

XI. Stück. Ausgeg. am 19. Mai. — Nr. 25. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 11. April 1885, Z. 19.493, womit im Einvernehmen mit dem k. k. böhmischen Oberlandesgerichte für die Gemeinde Hlubočep mit Slichov und Klukovic die Termine zur Kündigung und Räumung gemietheter Wohnungen und sonstiger unbeweglicher Sachen bestimmt werden.

XII. Stück. Ausgeg. am 11. Juni. — Nr. 26. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 5. Mai 1885, Z. 29.803, betreffend die Weiterbemauthung der im Orte Sazau über den Sazawafluß bestehenden Privatbrücke. — Nr. 27. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 7. Mai 1885, Z. 31.157, betreffend die Verlängerung der Mauthconcession für die Bunzendorfer und Tschernhausener Brücke. — Nr. 28. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 18. Mai 1885, Z. 34.716, betreffend die Weiterbemauthung des in der Station Kolin über die Geleise der österreichisch-ungarischen Staatsbahn errichteten eisernen Gehsteges. — Nr. 29. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 18. Mai 1885, Z. 31.441, womit im Einver-

nehmen mit dem k. k. Oberlandesgerichte für die Gemeinde Vysočan des Bezirkes Karolinenthal die Termine zur Kündigung und Räumung gemietheter Wohnungen und sonstiger unbeweglicher Sachen bestimmt werden. — Nr. 30. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 20. Mai 1885, Z. 36.849, betreffend die Bemauthung der neuen steinernen Bahnhofsbrücke in Trautenau.

XIII. Stück. Ausgeg. am 17. Juni. — Nr. 31. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 9. Juni 1885, Z. 38.792, betreffend den Anschaffungspreis der Arbeitsbücher. — Nr. 32. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 12. Juni 1885, Z. 5754-Praes., zum Landesgesetze für Böhmen vom 9. October 1883, L. G. Bl. Nr. 22 vom Jahre 1885, betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern.

### Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren.

I. Stück. Ausgeg. am 13. Jänner. — 1. Kundmachung der k. k. mährischen Finanz-Landesdirection vom 25. December 1884, betreffend die Einbeziehung der zum Gebiete der königlichen Landeshauptstadt Brünn gehörigen Holzhof-, Tivoli- und Waisenhausgasse in den Verzehrungssteuer-Rayon der geschlossenen Stadt Brünn, sowie die Verlegung der Verzehrungssteuer-Linie in der Schwarzfeldgasse und in der Schreibwaldstraße in Brünn.

II. Stück. Ausgeg. am 19. Jänner. — 2. Gesetz vom 9. December 1883, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, betreffend die Vertilgung der Kleeseide und Ackerdistel. — 3. Verordnung des k. k. Statthalters in Mähren vom 9. Jänner 1885, über die Durchführung des Gesetzes vom 9. December 1883, L. G. Bl. Nr. 2 ai. 1885, betreffend die Vertilgung der Kleeseide und Ackerdistel.

III. Stück. Ausgeg. am 1. Februar. — 4. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 2. Jänner 1885, betreffend die Oeffentlichkeitserklärung des Kaiser Franz Joseph-Bezirkskrankenhauses in Jaromer. — 5. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 7. Jänner 18·5, betreffend die Höhe der täglichen Verpflegsgebühren in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Tirols und in der Gebärklinik zu Innsbruck für das Jahr 1·85. — 6. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 8. Jänner 1885, betreffend die Höhe der Verpflegskosten im St. Johann-Spitale in Salzburg. — 7. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 10. Jänner 1885, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines behördlich autorisirten Civilgeometers. — 8. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 20. Jänner 1885, betreffend die Aufstellung von Beschälstationen in Mähren während der Beschälperiode des Jahres 1885.

IV. Stück. Ausgeg. am 9. Februar. — 9. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 24. Jänner 1885, womit der Reise- und Geschäftsplan der Stellungscommissionen in Mähren für die Heeresergänzung des Jahres 1885 kundgemacht wird.

V. Stück. Ausgeg. am 7. März. — 10. Kundmachung des k. k. mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtes vom 20. Jänner 1885, womit die Liste der im Sprengel des k. k. mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtes nach § 24 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, für das Jahr 1885 aufgestellten Sachverständigen für die Enteignung zum Zwecke des Betriebes und der Herstellung von Eisenbahnen verlautbart wird. — 11. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 28. Jänner 1885, mit welcher die Prämien für das Einsammeln der Maikäfer und Engerlinge für das Jahr 1885 festgesetzt werden. 12. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 11. Februar 1885, betreffend die Verpflegsgebühren der öffentlichen Krankenanstalten in Steiermark. — 13. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 25. Februar 1885, betreffend die Beschaffung von Landesbeschälern im Jahre 1885. — 14. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 26. Februar 1885, betreffend die Erweiterung der Befugnisse des k. k. Aichamtes in Iglau.

(Fortsetzung folgt.)

## Personalien.

Seine Majestät haben dem k. und k. Consul in Syra Alexander Edlen von Fontana das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens und dem k. und k. Honorar-Consularagenten in Tenedos Anton Gersaglia das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben die Umwandlung des k. und k. Honorar-Consulates in Zürich in ein effectives Amt und die Berufung des mit Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialrathes bekleideten Generalconsuls Ludwig Přibram zur Leitung des gedachten Consulates genehmigt.

Seine Majestät haben dem Finanzsecretär Sebastian Stehlik Ritter von Čenkov und Treustett den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberrechnungsrathe des Finanzministeriums Friedrich Jaggi den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Hauptsteuereinnehmer Joseph Podrekar das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsofficial im Finanzministerium Joseph Dauscher anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Administrationsrathe der Direction der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes in Czernowitz Joseph Wisłoki den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Adalbert Kamberský zum Finanzrathe der Prager Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den mit Titel und Charakter eines Zolloberamts-Vicedirectors bekleideten Zolloberamts-Controlor Christoph Fischer zum Zolloberamts-Vicedirector, dann die Zolloberamts-Officiale Emil Passy und Joseph Hierner zu Zolloberamts-Controloren beim Hauptzollamte in Wien ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuerinspectoren Matthäus Plangger und Alois Pinamonti zu Steuer-Oberinspectoren der tirolischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer Joseph Kunz zum Haupt-Steuereinnehmer der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat im Personalstande der Staatsschuldencasse die Adjuncten Ignaz Kodolányi, Joseph Meyr und Alois Englisch zu Hauptcassieren ernannt.

## Erledigungen.

Finanz-Obercommissärsstelle in der achten, eventuell eine Finanz-Commissärsstelle in der neunten, eventuell eine Finanz-Concipistenstelle in der zehnten Rangsclasse bei den leitenden Finanzbehörden in Niederösterreich, bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 297.)

Förstersstelle in der zehnten Rangsclasse bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Görz, bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 298.)

Hilfsämter-Directorsstelle bei der niederösterreichischen Finanzprocuratur in der achten Rangsclasse, bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 1.)



Druck der k. Wiener Zeitung. **Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.** Für den Druck verantwortlich C. Gruß.